

Skiclub Bannalp-Wolfenschiessen

Statuten

1. Name und Zweck

Art. 1.1 Der Skiclub Bannalp-Wolfenschiessen (SCBW) ist ein Verein nach schweizerischem Recht und untersteht den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB. Der Skiclub Bannalp-Wolfenschiessen (SCBW) hat Sitz in Wolfenschiessen.

Art. 1.2 Der Skiclub Bannalp-Wolfenschiessen (SCBW) gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Ski-Verband (Swiss-Ski), dem Regionalverband Zentralschweiz (ZSSV) und dem Nidwaldner Skiverband (NSV) an.

2. Zweck und Ziele

Art. 2.1 Der Skiclub Bannalp-Wolfenschiessen (SCBW) bezweckt die Förderung und Pflege des Skisports sowie die Kameradschaft und Geselligkeit. Er ist sowohl politisch wie konfessionell neutral.

Art. 2.2 Die Ziele des Skiclub Bannalp-Wolfenschiessen (SCBW) sind folgende:

- a) Förderung des Ski- und Snowboardsports auf allen Altersstufen und in allen Disziplinen;
- b) Vermitteln der Freude am Wintersport. Animation möglichst vieler Mitbürger in der Region Bannalp-Wolfenschiessen zur Ausübung des Ski- und Snowboardsports;
- c) Förderung der Kameradschaft;
- d) Motivation möglichst vieler Mitbürger der Region Bannalp-Wolfenschiessen zur körperlichen Betätigung und zur aktiven Vorbereitung der Skisaison;
- e) Ausbildung von Clubmitgliedern und Interessierten im Bereich der Skitechnik;
- f) Ausbildung von Clubfunktionären.

3. Mitgliedschaft

Art. 3.1 Mitglieder des Skiclub Bannalp-Wolfenschiessen (SCBW) sind:

- Jugendorganisation JO
- Junioren
- Senioren
- Veteranen

*Wir vermitteln Freude
am Schneesport!*

Skiclub Bannalp-Wolfenschiessen
6386 Wolfenschiessen
www.scbw.ch

Skiclub Bannalp-Wolfenschiessen

Statuten

- Passivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder

Art.. 3.2 Ehrenmitglieder und Freimitglieder sind keine Mitgliederkategorien von Swiss-Ski. Sie werden deshalb gegenüber Swiss-Ski administrativ entsprechend den Kriterien der Swiss-Ski Statuten in die offiziellen Swiss-Ski Mitglieder eingeteilt.

Art.. 3.3 Der Jugendorganisation JO können Jugendliche gemäss den zulässigen Jahrgängen der FIS angehören. Sie haben kein Stimmrecht. Gegenüber Swiss-Ski sind sie nicht beitragspflichtig.

Art.. 3.4 Junioren sind Clubmitglieder gemäss den zulässigen Jahrgängen der FIS, bis sie das 19. Altersjahr vollendet haben.

Art.. 3.5 Senioren sind Clubmitglieder, die das 19. Altersjahr zurückgelegt haben und in keine andere Mitgliederkategorie fallen.

Art.. 3.6 Veteranen sind Clubmitglieder, die dem Club während 25 Jahren als stimmberechtigte Mitglieder angehört haben. Sie werden vom Vorstand zu Swiss-Ski Veteranen ernannt, und an Swiss-Ski gemeldet.

Art.. 3.7 Passivmitglieder sind Clubmitglieder, die das 19. Altersjahr zurückgelegt haben, jedoch im Club nicht stimmberechtigt sind.

Art.. 3.8 Freimitglieder sind Clubmitglieder, die dem Club während 40 Jahren als stimmberechtigtes Mitglied angehört haben. Sie werden vom Vorstand als Swiss-Ski Freimitglieder vorgeschlagen und von Swiss-Ski ernannt. Gegenüber Swiss-Ski sind sie nicht beitragspflichtig.

Art. 3.9 Ehrenmitglieder sind Clubmitglieder, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben. Sie werden von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt.

Art. 3.10 Aufnahme von Clubmitgliedern
In den Skiclub Bannalp-Wolfenschiessen (SCBW) werden Damen und Herren aufgenommen, gemäss den zulässigen Jahrgängen der FIS. Die Anmeldung erfolgt mündlich oder schriftlich beim Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung. Jedes Clubmitglied wird durch

*Wir vermitteln Freude
am Schneesport!*

Skiclub Bannalp-Wolfenschiessen
6386 Wolfenschiessen
www.scbw.ch

Skiclub Bannalp-Wolfenschiessen

Statuten

seine Aufnahme gleichzeitig Mitglied des Schweizerischen Skiverbandes (Swiss-Ski), des Regionalverbandes (ZSSV) und des Nidwaldner Skiverbandes (NSV).

Art. 3.11 Wechsel der Mitgliederkategorie

Ein Antrag auf Wechsel der Mitgliederkategorie innerhalb des Clubs muss dem Vorstand bis spätestens am 30. November schriftlich angezeigt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die bisherige Mitgliedschaft für das laufende Vereinsjahr als erneuert.

Art. 3.12 Ausschluss von Clubmitgliedern

Ein Mitglied, das seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt, oder das durch sein Verhalten dem Ansehen des Clubs in grober Weise geschadet hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung aus dem Club ausgeschlossen werden.

Art. 3.13 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes sowie durch Auflösung des Clubs. Eine Austrittserklärung aus dem Club muss dem Vorstand bis spätestens am 30. November schriftlich angezeigt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die bisherige Mitgliedschaft für das laufende Vereinsjahr als erneuert.

Art. 3.14 Mitgliederbeitrag

Die Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien des Skiclub Bannalp-Wolfenschiessen (SCBW) werden von der Generalversammlung jährlich festgesetzt. Sie werden jeweils im Dezember für das laufende Jahr erhoben. Die Swiss-Ski Jahresbeiträge der Ehrenmitglieder und Familienmitglieder, die gegenüber Swiss-Ski administrativ entsprechend den Kriterien der Swiss-Ski Statuten in die offiziellen Swiss-Ski Mitgliederkategorien eingeteilt sind, werden vom Club bezahlt.

Art. 3.15 Für die Verbindlichkeit des Skiclub Bannalp-Wolfenschiessen (SCBW) haftet einzig das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Clubmitglieder ist ausgeschlossen.

*Wir vermitteln Freude
am Schneesport!*

Skiclub Bannalp-Wolfenschiessen
6386 Wolfenschiessen
www.scbw.ch

Skiclub Bannalp-Wolfenschiessen

Statuten

4. Organe des Skiclub Bannalp-Wolfenschiessen (SCBW)

Art. 4.1 Die Organe des Skiclub Bannalp-Wolfenschiessen (SCBW) sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 4.2 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Skiclub Bannalp-Wolfenschiessen (SCBW). Sie findet jedes Jahr innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss des Vereinsjahres als ordentliche Generalversammlung statt. Die Einladung erfolgt wenigstens 20 Tage vor dem Datum der Generalversammlung unter Angabe der Traktanden. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet.

Art. 4.3 Die Generalversammlung entscheidet über folgende Vereinsgeschäfte:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren
- b) Wahl des Präsidenten
- c) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes, der Jahresrechnung und des Budgets sowie der Bericht der Rechnungsrevisoren. Erteilen der Décharge
- d) Aufnahme und Ausschluss von Clubmitgliedern
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Festsetzung der Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien
- g) Änderungen der Statuten oder Anschluss an einen Verband
- h) Genehmigung von Reglementen
- i) Erledigung von Beschwerden gegenüber dem Vorstand
- j) Auflösung des Skiclubs
- k) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten eingereicht worden sind.

Art. 4.4 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % oder 10 stimmberechtigte Mitglieder des Skiclub Bannalp-

*Wir vermitteln Freude
am Schneesport!*

Skiclub Bannalp-Wolfenschiessen
6386 Wolfenschiessen
www.scbw.ch

Skiclub Bannalp-Wolfenschiessen

Statuten

Wolfenschiessen (SCBW) anwesend sind. Ist eine statutengemäss einberufene Generalversammlung nicht beschlussfähig, so muss sie innert Monatsfrist erneut einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, was auf der Einladung ausdrücklich zu vermerken ist.

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht geheime Durchführung verlangt und von der Generalversammlung beschlossen wird.

- Art. 4.5 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder wird der Vorstand verpflichtet.

Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Clubversammlungen einberufen. Beschlussfassungen sind an solchen Versammlungen nicht möglich.

- Art. 4.6 Der Vorstand des Skiclub Bannalp-Wolfenschiessen (SCBW) besteht aus maximal acht Mitgliedern, wobei jeweils folgende Funktionen fest zugeteilt werden:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- Sportchef

Der Präsident wird an der Generalversammlung gewählt. Im übrigen organisiert sich der Vorstand selber.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen wird das neue Vorstandsmitglied für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder.

- Art. 4.7 Dem Vorstand obliegt die Führung des Skiclub Bannalp-Wolfenschiessen (SCBW). Er verfügt über sämtliche Entscheidungskom-

*Wir vermitteln Freude
am Schneesport!*

Skiclub Bannalp-Wolfenschiessen
6386 Wolfenschiessen
www.scbw.ch

Skiclub Bannalp-Wolfenschiessen

Statuten

petenzen des Clubs, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Er besorgt die laufenden Angelegenheiten des Clubs. Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er zeichnet durch Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Art. 4.8 Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenz im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Budgets. Verpflichtungen über den Rahmen des Budgets hinaus darf nur mit Genehmigung der Generalversammlung eingehen. In dringenden Fällen kann diese auch nachträglich erfolgen.

Art. 4.9 Zwei Rechnungsrevisoren werden jeweils für eine Amtsdauer von 2 Jahren von der Generalversammlung gewählt. Sie können wiedergewählt werden.

Den Rechnungsrevisoren obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und die Berichterstattung an die Generalversammlung. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht über die Kontrollen.

5. Verschiedenes

Art. 5.1 Das Rechnungsjahr des Skiclub Bannalp-Wolfenschiessen (SCBW) dauert vom 1. Mai bis zum 30. April.

Art. 5.2 Eine Statutenänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 5.3 Eine Auflösung des Skiclub Bannalp-Wolfenschiessen (SCBW) erfolgt auf dem Weg der Statutenänderung. Im Falle der Auflösung des Clubs wird das Vereinsvermögen nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten bei einem Bankinstitut zur treuhänderischen Verwaltung hinterlegt. Das Vermögen ist einem neuen ortsansässigen Skiclub zur Verfügung zustellen.

Wird innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung kein neuer Skiclub gegründet, geht das Vermögen als Schenkung an die Gemeinde Wolfenschiessen zur Förderung des Sports in der Gemeinde, insbesondere des Jugendskisports.

*Wir vermitteln Freude
am Schneesport!*

Skiclub Bannalp-Wolfenschiessen
6386 Wolfenschiessen
www.scbw.ch

Skiclub Bannalp-Wolfenschiessen

Statuten

Art. 5.4 Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung des Skiclub Bannalp-Wolfenschiessen (SCBW) vom 23. Juni 2001 beschlossen. Sie treten nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium von Swiss-Ski in Kraft.

Wolfenschiessen, den 23. Juni 2001

Skiclub Bannalp-Wolfenschiessen (SCBW)

der Präsident


Bruno Waser

Die Sekretärin


Karin Gander

Muri b. Bern, genehmigt am 16. August 2001/sb

Swiss-Ski

 
Duri Bezzola Jean-Daniel Mudry
Zentralpräsident Direktor

*Wir vermitteln Freude
am Schneesport!*

Skiclub Bannalp-Wolfenschiessen
6386 Wolfenschiessen
www.scbw.ch